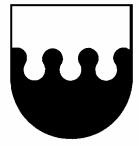


Reglement über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Castrisch



Art. 1

Pauschale Gemeinde- vorstand

Die Jahresentschädigung an die Mitglieder des Gemeindevorstands beträgt:

für das Gemeindepräsidium	12'000 Franken
für die übrigen Vorstandsmitglieder je	2'400 Franken
Zuschlag für den Baufachchef	1'000 Franken

Die Pauschalentschädigung ist für den allgemeinen, ordentlichen Aufwand, der bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und Befugnisse, mit dem Aktenstudium und mit der allgemeinen Präsenz entsteht. Der ausserordentliche Zeitaufwand wird zum Stundenansatz von 32 Franken entschädigt. Die Ansprüche sind detailliert mit dem dazu vorgesehenen Formular zu dokumentieren und quartalsweise der Kanzlei einzureichen.

Art. 2

Sitzungsgeld, Protokoll

Als Sitzung gelten alle ordentlich einberufenen Behörde- und Kommissionssitzungen. Darunter fallen auch die Sitzungen des Gemeindevorstandes.

Behördemitglieder sowie Mitglieder der ständigen oder von Fall zu Fall eingesetzten Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 64 Franken.

Delegierte haben ebenfalls Anspruch auf Sitzungsgelder der Gemeinde Castrisch, sofern die Entschädigung nicht durch die betreffenden Verbände oder Institutionen erfolgt.

Mit Ausnahme des Gemeindepersonals können die Protokollführenden die Zeit, welche sie ausserhalb der Sitzung für die Protokollausfertigung aufwenden müssen, zum Stundenansatz von 32 Franken verrechnen.

Art. 3

Stundenlohn

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen können den Zeitaufwand, der ausserhalb der Sitzungen für Konferenzen, Abordnungen, Begehungen und ähnliches entsteht, bis maximal 8 Stunden pro Tag zum Stundenansatz von

32 Franken mit dem dazu vorgesehenen Formular in Rechnung stellen. Abgerechnet wird auf die Viertelstunde gerundet.

Art. 4

Spesen

Die Spesenentschädigungen richten sich grundsätzlich nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Personalverordnung.

Für Dienstfahrten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, wenn es möglich, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen entschädigt. Wer auf die Benützung des Privatautos angewiesen ist, kann je Autokilometer die beim Kanton geltende Entschädigung verrechnen, zur Zeit 70 Rappen.

Art. 5

Facharbeiten

Facharbeiten werden vom Gemeindevorstand vorgängig bezeichnet und nach den einschlägigen Tarifen von Fall zu Fall entschädigt.

Art. 6

Anpassung

Die Entschädigungen werden jeweils auf den Jahresbeginn angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert hat (Stichtag Dezember 2007 = 102.6 Punkte; Basis Dezember 2005). Die Ansätze werden auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

Art. 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die „Regelung über die Besoldung für Behörden, Kommissionen und Funktionäre“ aus dem Jahre 1996.

Castrisch, 13. Januar 2009

Die Gemeindepräsidentin
Rahel Hohl

Der Gemeindeschreiber
Christian Luginbühl